

„Halbschwarz“ geht noch

Wer Arbeitnehmer schwarz beschäftigt, muss eine hohe Geldstrafe zahlen; diese kommt aber nicht zur Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass es sich nicht um „totale“ Schwarzarbeit handelt, sondern nur eine nicht korrekte Einstufung erfolgt ist.

Rom/Bozen – In der Absicht, die in Italien weit verbreitete Schwarzarbeit einzudämmen, hat der Gesetzgeber eine wirklich schwere Höchststrafe vorgesehen – im Italienischen „maxisanzione“ genannt. Sie beträgt zwischen 1.950 und 15.600 Euro für jeden „schwarz“ beschäftigten Arbeitnehmer plus 195 Euro für jeden nachgewiesenen Tag der Schwarzarbeit. Nun ist die Frage gestellt worden, ob diese Höchststrafe auch dann anwendbar sei, wenn die Kontrollbehörden eine neue Einstufung eines gelegentlichen Mitarbeiterverhältnisses ohne Meldepflicht laut Artikel 2222 des Zivilgesetzbuches verfügen. In einem solchen Fall war eben anlässlich einer arbeitsrechtlichen Kontrolle eine Gelegenheitsarbeit nicht anerkannt und als abhängiges Arbeitsverhältnis eingeordnet worden, mit der Folge, dass die „maxisanzione“ zur Anwendung kam.

In einem Rekurs gegen die Verhängung dieser Höchststrafe argumentierte der Arbeitsrechtsberater des Auftrag gebenden Betriebes, dass für die gelegentliche Mitarbeit ordnungsgemäß der Steuerrückbehalt von 20% eingezahlt worden sei, wodurch bewiesen wird, dass wohl eine möglicherweise falsche Einordnung des Mitarbeiterverhältnisses erfolgt war, aber in keiner Weise die Absicht der Schwarzarbeit zu unterstellen sei. Da das INPS und das mit dem Fall betraute Arbeitsamt dieser Argumentation nicht folgen wollten, wurde eine diesbezügliche Frage beim Arbeitsministerium anhängig gemacht; dieses stellte nun in einer Aussendung vom 9. Oktober 2014 klar, dass in solchen Fällen nur die viel geringere Verwaltungsstrafe für ein beim Arbeitsamt nicht gemeldetes Arbeitsverhältnis anzuwenden sei, nicht aber die „maxi- sanzione“. (hw)